



Mindestlohn für Dachdecker steigt

Köln, 11. Dezember 2015

Nun ist es offiziell: Am 1. Dezember 2015 hat das Bundeskabinett die 8. Mindestlohnverordnung für das Dachdeckerhandwerk gebilligt. Die neue Verordnung nach

und ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 erhöht sich der Stundenlohn auf 12,25 Euro.

Neu ist, dass neben dem Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen sowie Schüler an allgemeinbildenden Schulen künftig auch Schulabgänger innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung, maximal für 50 Arbeitstage, von der Mindestlohnregelung ausgenommen sind.

	Dachdecker-Mindestlohn	Gesetzlicher Mindestlohn
Rechtsgrundlage	TV Mindestlohn Dachdecker, Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Mindestlohngesetz
Höhe	12,05 € / Stunde (ab 01.01.2016) 12,25 € / Stunde (ab 01.01.2017)	8,50 € / Stunde
Geltungsbereich im Dachdeckerhandwerk	Gewerbliche Arbeitnehmer (Vorarbeiter, Gesellen, Helfer, Lageristen) - auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte - auch Studenten in den Ferien	Kaufmännische und Technische Angestellte, Reinigungspersonal, Praktikanten im nichtgewerblichen Bereich
Ausnahmen	- Reinigungspersonal in Verwaltungs- und Sozialräumen - Schüler an allgemeinbildenden Schulen - Schulabgänger innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung, maximal für 50 Arbeitstage	- Pflichtpraktika nach einer Schul- oder Studienordnung - Orientierungspraktika bis 3 Monate - Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung - Minderjährige ohne abgeschlossene Ausbildung - Auszubildende - Langzeitarbeitslose (vor Beschäftigung 1 Jahr oder mehr arbeitslos gemeldet) in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann auf Antrag beider Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag unter bestimmten Voraussetzungen für allgemeinverbindlich erklären. Damit müssen auch Betriebe den Mindestlohn zahlen, die nicht tariflich gebunden sind.

dem Arbeitnehmerentsendegesetz tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt allgemeinverbindlich für alle Betriebe, die innerhalb Deutschlands gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk beschäftigen, somit auch für entsandte Arbeitnehmer ausländischer Betriebe.

Zwei Mindestlohnstufen

Die Tarifpartner, also der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH) und die IG BAU, haben sich auf zwei Mindestlohnstufen verständigt: So erhalten Dachdecker ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 12,05 Euro pro Stunde

Der Mindestlohn gilt auch für Dachdecker, die als „Gesamtheit von Arbeitnehmern“ (Kolonne) in Betrieben anderer Baubranchen arbeiten, sofern dort kein anderer Tarifvertrag gilt. Sie werden erstmals in den Geltungsbereich des Dachdecker-Tarifmindestlohnes und der Mindestlohnverordnung einbezogen. Von den 20 eingetragenen Tarifverträgen im Dachdeckerhandwerk sind zurzeit zehn Tarifverträge allgemeinverbindlich.



Eine Übersicht aller Tarifverträge im Dachdeckerhandwerk, die allgemeinverbindlich sind, ist unter dachdecker.de im Pressebereich/Tarifverträge abrufbar.

Herausgeber:

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln
☎ 0221-398038-0 📠 0221-398038-99 E-Mail zvdh@dachdecker.de Internet www.dachdecker.de
Verantwortlich: Claudia Büttner